

Verkündet am

26. Mai 1959

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2337 007

B e s c h l u ß

In Sachen

der Witwe Ella [REDACTED] geb. [REDACTED] in M [REDACTED],
I [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

- 1.) die Witwe Helene D [REDACTED] geb. J [REDACTED] in M [REDACTED],
I [REDACTED]straße [REDACTED],
- 2.) Lehrmeisterin Elisabeth D [REDACTED] in M [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],
- 3.) Kaufmann Franz D [REDACTED] in M [REDACTED], K [REDACTED]straße,
- 4.) Ehefrau Helene B [REDACTED] geb. D [REDACTED] in M [REDACTED],
B [REDACTED]straße,
- 5.) Ehefrau Inge L [REDACTED] geb. D [REDACTED] in R [REDACTED] M [REDACTED]-
straße [REDACTED],
- 6.) den kaufmännischen Angestellten Kurt D [REDACTED] in M [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
- 7.) die kaufmännische Angestellte Ellen D [REDACTED] in M [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
- 8.) den Schüler Alfred D [REDACTED] in M [REDACTED], B [REDACTED]
straße [REDACTED],

zu 6 und 8: gesetzlich vertreten durch ihren Vormund
Kurt von B [REDACTED], kaufmännischen Angestellten in M [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter für die Beklagten zu 1 - 4, 6
und 8: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz für die Beklagten
zu 5 und 7: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] du [REDACTED]
und [REDACTED] II in D [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel,
Dr. Mezger und Dr. Messner am 12. Mai 1959

beschlossen:

Die Klägerin wird gegenüber den Beklagten zu 2 - 4, 6 und 8 des Rechtsmittels der Revision für verlustig erklärt und verurteilt, die durch die Einlegung der Revision gegenüber diesen Beklagten entstandenen Mehrkosten zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Berufungsgerichts sind sämtliche Beklagte als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1419,19 DM nebst 4 % Zinsen von verschiedenen Zeitpunkten an zu zahlen. Es ist ihnen die Beschränkung ihrer Haftung auf die Mittel des Nachlasses des am 17. Oktober 1957 in M. verstorbenen Gastwirts Jakob D. vorbehalten. Im übrigen ist die Klage abgewiesen. Dieser Ausspruch bezieht sich auf einen nur gegen die Beklagte zu 1 gerichteten Anspruch auf Räumung einer Gastwirtschaft mit dazu gehörender Wirtewohnung. Das Urteil ist nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt. Die Kosten sind zu 6/11 der Klägerin zu 5/11 den Beklagten als Gesamtschuldner auferlegt.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. In der Revisionschrift sind im Rubrum sämtliche 8 Beklagten als Revisionsgegner bezeichnet, auch findet sich die Angabe: "wegen Räumung und Forderung."

Die Revisionsbegründung enthält den vorgedruckten Antrag: "unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den Schlußanträgen der Revisionsklägerin in der Berufungsinstanz zu erkennen, hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."

Im Revisionsrechtszuge haben sich außer der Beklagten zu 1, gegen die sich das Räumungsbegehren allein gerichtet hat, auf welches die Revisionsbegründung ausschließlich ein-

- 3 -

geht auch die Beklagten zu 2 - 4, 6 und 8, allerdings durch denselben Prozeßbevollmächtigten, vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin erklärt, die von ihm eingelegte Revision richte sich nur gegen die Beklagte zu 1. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 2 - 4, 6 und 8 hat für den Fall, daß der Senat die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Revisionsklägerin als Revisionszurücknahme gegenüber den genannten Beklagten ansehen sollte, beantragt, die Klägerin des Rechtsmittels der Revision gegenüber diesen Beklagten für verlustig zu erklären und ihr insoweit die Kosten aufzuerlegen.

Dem Antrage muß entsprochen werden. Die Einlegung der Revision ist, wie sich aus der Parteibezeichnung und der Sachangabe der Revisionsschrift ergibt, uneingeschränkt erfolgt, andernfalls hätte darin irgendwie erkennbar zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß sich die Revision nur gegen die Beklagte zu 1 und nur gegen die Abweisung der Räumungsklage richten sollte. Letzteres lag zwar nahe, weil nur durch diesen Teil der Entscheidung eine wesentliche Beschwer der Klägerin gegeben war. Völlig eindeutig war es jedoch insofern nicht, als den Beklagten immerhin die Beschränkung der Erbenhaftung vorbehalten, das Urteil auch ausdrücklich nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt und die Klägerin zum Teil mit Kosten belastet war. Jedenfalls sind auch die Beklagten zu 2 bis 8 in das Revisionsverfahren einbezogen worden; die Beklagten zu 2 - 4, 6 und 8 haben sich auch vertreten lassen. Dazu waren sie nach der Sachlage auch berechtigt.

Die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat mußte deshalb als Zurücknahme der Revision gegen diese Beklagten gewertet werden. Gemäß § 566 i.V. mit § 515 Abs. 2 Satz 1 ZPO hat



diese Zurücknahme den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag der Revisionsbeklagten zu 2 - 4, 6 und 8 waren diese Wirkungen durch Beschluß auszusprechen.

Dr. Gelhaar

Artl.

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner